NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2/2025 vom 16. April 2025, S. 15
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Hochschule: 27. März 2025

Beitragssatzung für die weiterbildenden Online-Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel Vom 27. März 2025

Aufgrund des § 41 Satz 2 Ziffer 5 in Verbindung mit Satz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 27. März 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragserhebung

(1) Für die Teilnahme an den weiterbildenden Online-Masterstudiengängen Betriebswirtschaftslehre (M.A.) und Wirtschaftsinformatik (M.Sc.) werden von der Fachhochschule Kiel Beiträge erhoben.
(2) Für etwaige Zusatzkosten im Online-Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (M.A.) und Wirtschaftsinformatik (M.Sc.), die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern für Arbeitsmittel, Exkursionen, etc. entstehen, kommt die Fachhochschule Kiel nicht auf.
(3) Die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten aufgrund anderer Satzungen und Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Für die viersemestrigen Online-Masterstudiengänge Betriebswirtschaft (M.A.) und Wirtschaftsinformatik (M.Sc.) fallen für die Semester eins bis vier Beiträge in Höhe von 1.980,00 Euro pro Semester an.
(2) Über eine Studiendauer von vier Semestern hinaus fällt im Online-Masterstudiengang BWL im fünften und sechsten Semester, im Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik vom fünften bis einschließlich achten Semester lediglich der Beitrag zum Studentenwerk Schleswig-Holstein und zur Studierendenschaft und gegebenenfalls aufgrund anderer Satzungen zu entrichtende -Gebühren, Beiträge und Entgelte an.
(3) Im Online-Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre fallen ab dem siebten Semester, im Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ab dem neunten Semester Beiträge in Höhe von 1.980,00 Euro pro Semester an.
Studierenden des Online-Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre im siebten Semester beziehungsweise Studierenden des Online-Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik im neunten Semester, die bis auf Masterthesis und Kolloquium alle zu belegenden Module gemäß Prüfungsordnung bis zum Ende des sechsten beziehungsweise achten Semesters erfolgreich absolviert haben, wird die Gebühr in Höhe von 1.980 € einmalig im siebten beziehungsweise neunten Semester erlassen. Maßgeblich ist, dass die Prüfungen zu diesem Zeitpunkt abgelegt sind. Weitere Voraussetzung für den Erlass der Gebühr ist, dass die Anmeldung der Thesis im sechsten beziehungsweise achten Semester erfolgt, das bedeutet bis zum 31. August, falls das sechste beziehungsweise achte Semester ein Sommersemester ist, beziehungsweise bis zum 28. Februar, falls das sechste beziehungsweise achte Semester ein Wintersemester ist. Bereits für das siebte beziehungsweise neunte Semester gezahlte Beiträge werden den Studierenden gegebenenfalls zurückerstattet.
(4) In den Beiträgen sind die Medienbezugsentgelte für Online-Studiengänge enthalten. Sie werden nicht zusätzlich erhoben.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit, Zahlungsweise

(1) Die Beiträge für die weiterbildenden Online-Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre (M.A.) und Wirtschaftsinformatik (M.Sc.) werden mit der Immatrikulation zum Studium oder mit der Rückmeldung zu jedem weiteren Semester erhoben.
(2) Die Beiträge können in monatlichen Raten à 330,00 Euro entrichtet werden.
(3) Die Beiträge berechtigen zur Belegung von 14 verschiedenen Modulen, die beliebig zwischen Pflicht- und Wahlpflichtbereich verteilt werden können, sowie zur Belegung des Forschungsprojekts und der Masterthesis. Jedes Modul kann hierbei dreimal in beliebigen Semestern belegt werden, sofern die Beiträge bezahlt sind. Darüber hinausgehende Modulbelegungen sind gegen Zahlung eines zusätzlichen Beitrags von 200,- € pro Modul (brutto inklusive der jeweiligen gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer) möglich. Sofern die Einschreibung (gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 der jeweiligen Prüfungsordnung für die Online-Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik) der oder des Studierenden unter Auflagen erfolgt, sind die zur Erfüllung dieser Auflagen notwendigen Modulbelegungen ebenfalls mit den Beiträgen abgegolten.
(4) Die Beiträge sind auf das von der Fachhochschule Kiel angegebene Konto zu überweisen.
(5) Die Fachhochschule Kiel kann einen Dienstleister mit der Erhebung der Beiträge beauftragen.
(6) Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet das Präsidium.

§ 4 Erstattung, Rückzahlung

(1) Die Beiträge in Höhe von insgesamt 7.920,00 Euro sind auch dann zu zahlen, wenn das Studium vor Ablauf der Regelstudiendauer von vier Semestern abgeschlossen wurde.
(2) Bei Abbruch des Studiums vor dem 1. März beziehungsweise 1. September eines Jahres wird der Beitrag für das folgende Semester nicht mehr fällig und – sofern bereits gezahlt – erstattet. Bei Studienabbruch nach dem 1. März beziehungsweise 1. September eines Jahres erfolgt keine Rückerstattung. Es erfolgt auch keine anteilige Rückerstattung.
(3) Studierende, die sich externe Leistungen anrechnen lassen können, erhalten einen Erlass in Höhe von 66,00 Euro je angerechneten Leistungspunkt, maximal jedoch in Höhe von 1.980,00 Euro. Der Erlass wird im vierten Studiensemester zahlungswirksam. Wird das Studium vorzeitig beendet, verfällt der Erlass.

§ 5 Übergangsregelungen

Für Studierende des Online-Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/26 aufgenommen haben, gilt, dass sie im Hinblick auf die Regelungen des § 2 wie Studierende des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik behandelt werden.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung für die weiterbildenden Online-Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel vom 21. Januar 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 7) in der Fassung vom 5. Oktober 2022 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 75) außer Kraft.

Kiel, den 27. März 2025

Prof. Dr. Björn Christensen
Präsident der Fachhochschule Kiel